

Große Anfrage

**der Abgeordneten Dirk Kienschurf, Ksenija Bekeris, Britta Ernst, Bülent Ciftlik,
Gabi Dobusch, Uwe Grund, Wolfgang Rose (SPD) und Fraktion vom 13.07.09**

und Antwort des Senats

Betr.: Lebensbedingungen in Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Hamburg und vergessene Wohnungslose im System der Fachstellen für Wohnungslose

Trotz Einführung des Fachstellenkonzeptes für Wohnungsnotfälle in Hamburg vor vier Jahren stagniert die Wohnungslosigkeit in Hamburg auf hohem Niveau. In jüngster Zeit haben Berichte über überlastete Unterkünfte und Schwierigkeiten der zuständigen Stellen, wohnungslose Menschen kurzfristig adäquat unterzubringen, für öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt. Die starke Auslastung der Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung mit 92,95 Prozent (Drs. 19/2503) belegt diese Berichte.

Gleichzeitig bewerten viele Wohnungslose die Lebensbedingungen in den Unterkünften als so schwierig und bedrückend, dass sie lieber draußen auf der Straße leben und schlafen. Diese Tatsache ist ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit beziehungsweise den großen Umfang des alljährlichen Winternotprogramms.

Im Fachdiskurs ist unumstritten, dass soziale Hilfen für Wohnungslose dann am wirksamsten eine Normalisierung der Lebenssituation erreichen können, wenn eine zumindest minimale Stabilisierung der Lebensbedingungen erreicht werden kann, hierzu gehört vor allem eine Unterkunft, die eine Privatsphäre bietet und eine Regeneration der Kräfte erlaubt.

Die Konzeption und der Arbeitsauftrag der Fachstellen für Wohnungsnotfälle sehen verbindlich vor, dass durch die Fachstellen eine Einstufung wohnungsloser Haushalte je nach Art und Schwere der Probleme in eine von drei Stufen vorgenommen werden soll. Personen, die der Stufe 3, der Gruppe mit den am stärksten ausgebildeten Problemlagen, zugeordnet werden, sollen per Nutzungsrecht Wohnungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung gestellt werden und dabei sozialpädagogische Hilfe erhalten. Sofern das Nutzungsverhältnis weitgehend problemarm verläuft, soll das Nutzungsverhältnis in einen Hauptmietvertrag umgewandelt werden und die sozialpädagogische Unterstützung enden.

Nun gibt es jedoch viele wohnungslose Personen, deren Problemlagen so tiefgreifend beziehungsweise verfestigt sind, dass ein Ende des Hilfebedarfes nicht nach einem Jahr erwartet werden kann. In der Zusammenfassung der Beschlüsse der Lenkungsgruppe zum Fachstellenkonzept heißt es dazu: „Bei einer Prognose, dass die Personen auf absehbare Zeit aufgrund verfestigter Problemlagen allein nicht wohnfähig sind, verbleiben diese in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, bis für sie eine adäquate Wohn- und Unterbrin-

gungsmöglichkeit gefunden ist (z.B. Alten-Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen).“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Wie hoch waren die Kosten für die Unterbringung von Menschen ohne Wohnung in den Jahren 1993 bis 2008? Bitte jährlich sowie getrennt nach Kosten für Wohnungslosen-, Zuwanderer- und Flüchtlingsbereich angeben.*

Die Kosten der Unterbringung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Eine Unterteilung der Kosten nach Zuwanderinnen beziehungsweise Zuwanderern und Flüchtlingen wird nicht vorgenommen. Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 1993 bis 2002 sind zur besseren Darstellung von D-Mark auf Euro umgerechnet worden. Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden die Ausgaben für Wohnungslose und Zuwanderer nicht mehr getrennt dargestellt.

Haushaltsjahr	Ausgaben für Wohnungslose in Tsd. €	Ausgaben für Zuwanderinnen und Zuwanderer in Tsd. €
1993	31.727	81.137
1994	24.031	90.550
1995	11.985	62.743
1996	18.334	75.049
1997	13.801	61.911
1998	5.895	54.091
1999	9.695	42.034
2000	6.626	50.172
2001	6.927	50.376
2002	7.133	49.196
2003	6.216	40.891
2004	6.973	31.272
2005	6.018	29.243

Haushaltsjahr	Ausgaben für Wohnungslose/Zuwanderinnen und Zuwanderer in Tsd. €
2006	28.039
2007	26.092
2008	25.052

2. *Wo sind Standards für die Qualität der Unterbringung von wohnungslosen Menschen, Zuwanderern und Flüchtlingen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung in Hamburg festgelegt?*

- a. *Wer hat diese Standards definiert?*

In einer Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern & wohnen (f & w) ist geregelt, welche Mindestanforderungen grundsätzlich an die öffentlich-rechtliche Unterbringung gestellt werden.

Diese Vorgaben in der Leistungsvereinbarung hat f & w im Rahmen seines Qualitätsmanagements weiter konkretisiert.

- b. *Wie lauten diese in Bezug auf die Mindestgröße eines Zimmers in einer Unterkunft?*

Im größten Teil der Gemeinschaftsunterkünfte, den Pavillondörfern, verfügen die Bewohner durchschnittlich über circa 7,5 Quadratmeter zuzüglich der Anteile an Gemeinschaftsflächen.

In den übrigen Gemeinschaftsunterkünften steht bei Doppelbelegung der Räume jedem Bewohner tatsächlich eine Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 7 Quadratmetern zur Verfügung.

- c. *Wie lauten diese in Bezug auf die maximale Anzahl von Personen in einem Zimmer?*

f & w realisiert mit der bestehenden Unterbringungsstruktur zurzeit grundsätzlich eine Doppelbelegung, keine Mehrbettzimmer.

- d. *Wie lauten diese in Bezug auf die Mindestquadratmeterzahl pro Person?*

Siehe Antwort zu 2. b.

- e. *Wie lauten diese in Bezug auf die Ausstattung eines Zimmers einer Unterkunft?*

Zur Grundausstattung der Räume in einer Wohnunterkunft gehören ein Tisch, pro Person ein Stuhl (Stahlgestell mit Holzstuhl), ein Bett (stabiles Gestell, stapelbar, 90 x 200 cm, oder Kinderbett), eine Schaumstoffmatratze mit einem abnehmbaren und waschbaren Baumwoll-Jersey-Bezug, eine Bettdecke mit Kopfkissen sowie Bettwäsche und ein abschließbarer Schrank.

Darüber hinaus stehen pro Raum ein Kühlschrank (mindestens 40 Liter pro Person), eine Reinigungsgrundausstattung (mit Besen, Eimer, Schrubber, Handbesen, Schaufel, Lappen und Reinigungsmittel) und ebenfalls ein Radio- und Fernsehanschluss zur Verfügung.

- f. *Wie lauten diese in Bezug auf die Ausstattung von Gemeinschaftsräumen?*

Eine angemessene Zahl an Gemeinschafts- und Tagesräumen ist vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten.

- g. *Wie lauten diese in Bezug auf die Unterbringung von Familien (zum Beispiel abgeschlossene Wohnungen)?*

- h. *Wie lauten diese in Bezug auf Räume beziehungsweise Gebäude, in denen Kinder untergebracht werden?*

Den Bedürfnissen von Familien soll bei der Belegung Rechnung getragen werden.

In den f & w-eigenen oder angemieteten Wohnanlagen mit abgeschlossenen Wohnungen, die vorrangig mit Familien belegt sind, orientiert sich die Belegung an einer durchschnittlichen Wohnfläche pro Person von 15 Quadratmetern inklusive Küche und Bad. Kindern ab zwölf Jahren wird grundsätzlich eine gesonderte Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dieses gilt auch für gegengeschlechtliche Kinder ab zwölf Jahren von Alleinerziehenden.

In Gemeinschaftsunterkünften erhalten heranwachsende Kinder beziehungsweise Geschwister grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt einen eigenen Schlafbereich.

- i. *Sehen die Standards regelhaft die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen in Einzelzimmern vor?*

- j. *Sehen die Standards regelhaft die Unterbringung von psychisch auffälligen Wohnungslosen in Einzelzimmern vor?*

Bei psychischen Auffälligkeiten oder anderen Erkrankungen, die eine Unterbringung in einem Einzelzimmer erforderlich machen, ist diese grundsätzlich vorgesehen.

- k. *Sehen die Standards die gemeinsame Unterbringung in einem Zimmer von nicht verwandtschaftlich oder partnerschaftlich verbundenen Personen vor?*

Alleinstehende Menschen werden in f & w-Wohnunterkünften nicht in Mehrbettzimmern, sondern regulär in Doppelzimmern und zum Teil in Einzelzimmern untergebracht.

- l. Sehen die Standards eine gemeinsame Unterbringung in einem Gebäude mit Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Toilette) von Familien mit Kindern mit alleinstehenden Wohnungslosen vor?*

f & w betreibt Unterkünfte, die ausschließlich von Familien beziehungsweise nur von Alleinstehenden bewohnt werden. Werden in Unterkünften sowohl Familien als auch Alleinstehende untergebracht, sind diese getrennt voneinander in jeweils eigenen Wohngebäuden unterzubringen.

- m. Wie lauten darüber hinaus die Standards für die öffentlich-rechtliche Unterbringung?*

Gemäß Qualitätsmanagement von f & w müssen die Wohnunterkünfte den bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen der Feuerwehr entsprechen.

In allen Wohnunterkünften gibt es Gemeinschaftsküchen, Sanitärbereiche, Gemeinschaftsräume, Waschküchen und Abstellräume.

Eine Gemeinschaftsküche (für circa zwölf Personen) ist ausgestattet mit einem Elektroherd mit vier oder zwei Kochplatten, einem Backofen mit Zeitschaltuhr (den sich bis zu sechs Personen teilen), ausreichenden Arbeitsplatten, hinreichenden Abstellflächen zur Aufbewahrung von Kochutensilien, einem Abwasch- und Spültisch mit Warm- und Kaltwasseranschluss einschließlich Abstellmöglichkeiten und einem Abfallbehälter mit Deckel (maximal 30 Liter, feuerfest).

Die Sanitärbereiche befinden sich in zumutbarer Nähe zu den Zimmern. Die Duschräume und Gemeinschaftstoiletten sind für weibliche und männliche Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet.

Die Sanitäreinrichtungen verfügen über ausreichende Ablagemöglichkeiten für persönliche Körperpflegemittel, Hand- und Badetücher sowie die Bekleidung, Handtuchhalter und Garderobenhaken. Ein Waschbecken mit Spiegel, Ablagemöglichkeiten, Steckdosen (feuchtraumgeeignet) teilen sich bis zu fünf Personen.

Die Duschen sind durch feste Trennwände unterteilt, durch halbhohe Schwingtüren schließbar oder durch Duschvorhänge vor Einsicht geschützt. Eine Dusche wird von maximal zehn Personen genutzt.

Die Toiletten sind versehen mit Toilettenpapierhalter, WC-Bürste und Hygieneeimer mit Deckel. Bis zu zehn Männer teilen sich jeweils ein Urinal und ein WC. Eine Damentoilette teilen sich bis zu acht Frauen.

Wasch- und Trockenmöglichkeiten für Wäsche werden angeboten. Die Anzahl der Waschmaschinen richtet sich nach der Unterbringungskapazität.

Die gesamte Ausstattung ist in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

Alle Einrichtungen sind, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet. Die Kinderspielflächen verfügen über attraktive Spielgeräte sowie einen Sandkasten. Die Ausstattung der Spielplätze wird regelmäßig gewartet. Der Sand wird mindestens einmal im Jahr ausgetauscht. Die Freiflächen zur Erholung verfügen über ein ausreichendes Angebot an Sitzcken und Bänken.

- n. Hält es der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für anstrebenswert, diese Mindeststandards mit dem Ziel, die Lebensbedingungen in den Unterkünften zu verbessern, qualitativ weiterzuentwickeln?*

Wenn ja, wann ist eine Veränderung der Standards geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Die Qualität in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird fortlaufend weiterentwickelt und optimiert. Das gilt insbesondere für Familien mit Kindern. Um die erforderliche Flexibilität zu erhalten, ist es aus Sicht der zuständigen Behörde nicht erforderlich, die Mindestanforderungen in der Leistungsvereinbarung zum derzeitigen Zeitpunkt zu verändern.

3. *Falls es derzeit keine Standards für die Qualität öffentlich-rechtlicher Unterbringung gibt, hält es der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für die Zukunft für anstrebenswert, Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung zu definieren?*

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, bis wann sollen derartige Standards entwickelt werden, von wem und mit welchen Ziel- und Rahmenvorgaben?

Entfällt.

4. *Falls es derzeit keine Standards für die Qualität öffentlich-rechtlicher Unterbringung gibt, woran orientiert sich f & w fördern und wohnen bei der Gestaltung seiner Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, insbesondere bei den unter 2. b. – l. formulierten Punkten?*

Entfällt.

5. *Wie sind die Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bei f & w fördern und wohnen derzeit gestaltet?*
- a. *Wie viele alleinstehende Wohnungslose sind absolut und in Prozent der insgesamt untergebrachten Personen in Mehrbettzimmern zusammen mit Personen, die mit ihnen nicht verwandtschaftlich oder partnerschaftlich verbunden sind, untergebracht?*

Siehe Antwort zu 2. k.

- b. *Wie viele alleinstehende Wohnungslose sind absolut und in Prozent der insgesamt untergebrachten Personen in einem Einzelzimmer untergebracht?*

Zum Zeitpunkt der letzten Stichtagserhebung am 10. März 2009 waren in den f & w-Wohnunterkünften 335 Alleinstehende in Einzelzimmern untergebracht. Dieses entspricht einem Anteil von rund 17 Prozent aller untergebrachten alleinstehenden Wohnungslosen.

In 143 Fällen handelte es sich dabei um Einzelzimmer, die bereits in der zwischen der zuständigen Behörde und f & w vereinbarten Sollkapazität enthalten sind. Durchschnittsflächen sind nicht erhoben worden.

Im Übrigen werden vorhandene Doppelzimmer zur Einzelunterbringung genutzt.

- c. *In wie vielen Fällen sind Familien mit Kindern zusammen mit alleinstehenden Wohnungslosen in Gebäuden mit Gemeinschaftseinrichtungen untergebracht?*

Keine.

- d. *Wie viele Einzelzimmer stehen zur Verfügung und wie groß sind diese im Durchschnitt?*

Siehe Antwort zu 5. b.

- e. *Wie viele Doppelzimmer stehen zur Verfügung und wie groß sind diese im Durchschnitt?*

Neben den 143 Einzelzimmern werden in Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich alle übrigen Wohnräume als Doppelzimmer genutzt. Diese verfügen über mindestens 14 Quadratmeter Wohnfläche.

- f. *Wie viele Drei-Bett-Zimmer stehen zur Verfügung und wie groß sind diese im Durchschnitt?*

- g. *Wie viele Vier-Bett-Zimmer stehen zur Verfügung und wie groß sind diese im Durchschnitt?*

h. Wie viele Mehrbettzimmer gibt es darüber hinaus mit welcher Anzahl von Betten und wie groß sind diese Zimmer im Durchschnitt?

In Wohnunterkünften gibt es keine Zimmer, für die eine Belegung von mehr als zwei Personen vorgesehen ist. Nur in Ausnahmefällen und auf Wunsch kann auch eine Belegung mit mehr als zwei Personen erfolgen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5. e.

6. Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass ein Teil der durch den Rückgang der Zuwanderung bedingten Einsparungen und der durch die angestrebte Rückführung der Zahl der Wohnungslosen noch erfolgenden Einsparungen im Unterbringungssektor in eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den Unterkünften (vor allem Einzelzimmer, Verbesserung des Standards) für Zuwanderer und Wohnungslose/Obdachlose investiert werden sollte?

Wenn nein, warum nicht?

Der Rückgang in der öffentlichen Unterbringung ist bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2009/2010 eingeflossen.

Im Rahmen der bereitgestellten Mittel werden Verbesserungen in der öffentlichen Unterbringung umgesetzt wie zum Beispiel die Erhöhung des Kontingents an Einzelzimmern.

7. Wie viele Personen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung wurden von Juli 2005 bis Dezember 2008 jeweils in Vermittlungsstufe 1, 2, und 3 des Fachstellenkonzepts eingestuft, wie viele Personen wurden keiner der drei Stufen zugeordnet und sind damit dem eingangs beschriebenen Personenkreis zuzuordnen? Bitte machen Sie die Angaben jeweils halbjährlich.

Die Entwicklung der Einstufungen von wohnungslosen Haushalten und Zuwanderinnen und Zuwanderern mit Wohnberechtigung von 2006 bis zum 1. Halbjahr 2009 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im 2. Halbjahr 2005 befand sich das Dokumentationssystem der Fachstellen noch im Erprobungsstadium. Für diesen Zeitraum stehen daher zu den Einstufungen keine Daten zur Verfügung. Die Fälle ohne Einstufung werden erst seit dem 2. Halbjahr 2008 erfasst.

Bei den Einstufungen sind auch obdachlose, auf der Straße lebende Menschen sowie Bewohner bestimmter Wohnprojekte erfasst.

Die hohe Zahl an Einstufungen im 1. Halbjahr 2006 resultiert nicht aus Neuzugängen von obdach- und wohnungslosen Menschen, sondern daraus, dass Personen neu eingestuft wurden, die bereits in Haushalten in der öffentlichen Unterbringung leben.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Keine Einstufung
2006				
1. Halbjahr	519	956	70	
2. Halbjahr	432	631	129	
2007				
1. Halbjahr	324	321	102	
2. Halbjahr	602	518	103	
2008				
1. Halbjahr	282	688	*	
2. Halbjahr	311	655	54	244
2009				
1. Halbjahr	323	759	51	154

* Wegen Umstellungen im Dokumentationssystem der Fachstellen stehen für dieses Halbjahr keine Daten zur Stufe 3 zur Verfügung.

8. Wie viele Personen leben jeweils aktuell in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, die der Vermittlungsstufe 1, 2 und 3 zugeordnet sind?

9. *Wie viele Personen leben aktuell in öffentlich-rechtlicher Unterbringung, die weder der Vermittlungsstufe 1, 2 und 3 zugeordnet sind?*

Die folgende Übersicht mit Stand vom Juni 2009 enthält neben Haushalten aus öffentlicher Unterbringung auch vereinzelt obdachlose, auf der Straße lebende Menschen sowie Bewohner bestimmter Wohnprojekte.

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Nicht eingestufte Haushalte
708	1.580	363	316

10. *Sind die Kriterien zur Einstufung der obdachlosen Personen gegenüber den Betroffenen transparent? Wie wird diese Transparenz für die Betroffenen gewährleistet?*

Der Ablauf der Einstufung obliegt den für den jeweiligen Fall zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstellen und richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Grundsätzlich werden die Kriterien für die einzelnen Stufen den Klienten in einem Einstufungsgespräch erläutert.

11. *Welche Schritte muss ein Obdachloser gehen, um eine ihn betreffende Einstufung zu verändern beziehungsweise überprüfen zu lassen? Welche Stelle wird mit einem solchen Begehren befasst?*

Zuständig für die Einstufung beziehungsweise auch die Veränderung einer Einstufung ist die für den betreffenden Haushalt zuständige Fachstelle für Wohnungsnotfälle. Da für die Einstufung bestimmte festgelegte Problemlagen maßgeblich sind, erfolgen Überprüfungen der Einstufungen bei wesentlichen Veränderungen der Problemlagen. Dies kann auf Initiative der eingestufteten Personen selber sowie auch von Dritten, zum Beispiel dem unterkunftsbezogenen Sozialmanagement von f & w, erfolgen.

12. *Welche Institutionen sind mit welchen personellen Ressourcen (Anzahl der Stellen) beauftragt, den Personenkreis der nicht eingestuften Wohnungslosen bei der Lebensbewältigung und der Veränderung ihrer Situation zu unterstützen und für sie „eine adäquate Wohn- und Unterbringungsmöglichkeit (...) (z.B. Alten-Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen)“ zu erschließen und in diese zu vermitteln?*

13. *Der Personenkreis in den Unterkünften, der keiner der drei Stufen zugeordnet werden soll, wird in der Zusammenfassung der Beschlüsse der Lenkungsgruppe unter anderem wie folgt beschrieben: „Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere:*

- *Schwer verwahrloste Personen/Haushalte ohne Einsicht und eigne Handlungsmöglichkeit bzw. bei Verweigerung externer Hilfe*
- *Manifest psychisch oder suchtkranke Personen mit chronifiziertem Krankheitsverlauf und schweren Beeinträchtigungen der sozialen und wirtschaftlichen Situation*
- *An schweren chronischen Erkrankungen und Behinderungen leidende Personen ohne Bereitschaft, sich adäquat und ausreichend behandeln zu lassen, die infolge ihrer Erkrankung nicht alleine wohnfähig sind“*

- a. *Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass Personen mit solcherart schwerwiegenden sozialen und gesundheitlichen Einschränkungen und Problemen in besonderem Maße auch zugehender beziehungsweise aufsuchender und intensiver Hilfe bedürfen?*

Falls nicht, welche Hilfeformen hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für angemessen?

Bei f & w werden für die Beratung und Unterstützung nicht eingestufter Haushalte in der öffentlichen Unterbringung zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Personalumfang von 6,5 Stellen zur Verfügung gestellt. Sie arbeiten aufsuchend und

begleitend mit den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern an der Bewältigung chronifizierter, sozialer und gesundheitlicher Belastungen und an der grundsätzlichen persönlichen Stabilisierung.

Obdachlose, auf der Straße lebende Menschen ohne Einstufung werden vorrangig durch die Straßensozialarbeit in der City beziehungsweise die Straßensozialarbeit der Sozialen Beratungsstellen unterstützt, beraten und begleitet. Ziel ist es auch, nicht eingestufte Menschen in das weiterführende Hilfesystem zu vermitteln. Neben dem Projekt Straßensozialarbeit in der Hamburger City mit zwei Mitarbeitern steht in jeder der sieben bezirklich zugeordneten Sozialen Beratungsstellen mindestens eine halbe Stelle Straßensozialarbeit zur Verfügung.

Darüber hinaus hat dieser Personenkreis – wie jeder andere Hilfesuchende auch – Anspruch auf alle ambulanten und stationären Hilfeangebote des Regelsystems (der Eingliederungshilfe bei psychischen Erkrankungen und körperlichen Behinderungen, der Gesundheitshilfen bei anderweitigen körperlichen Erkrankungen und der Hilfe in besonderen Lebenslagen bei sozialen Problemen). Sowohl die sozialpädagogischen Einzelfallhilfen bei f & w als auch die Straßensozialarbeit wirken darauf hin, dass diese Hilfeangebote wahrgenommen werden.

- b. *Teilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Auffassung, dass Personen mit solcherart schwerwiegenden sozialen und gesundheitlichen Einschränkungen und Problemen in öffentlich-rechtlicher Unterbringung mit einem Einzelzimmer versorgt werden sollten, sowohl um ihren Beeinträchtigungen gerecht zu werden, als auch um andere obdachlose Menschen davor zu schützen, mit den mit solchen Problemen einhergehenden Beeinträchtigungen und Konflikten in einem Zimmer leben zu müssen?*

Falls nicht, welche Form der Unterbringung hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für angemessen?

Siehe Antworten zu 2. i. und 2. j. und Antwort zu 2. k.

14. *Wie viele Personen absolut und in Prozent aller Bewohnerinnen und Bewohner in öffentlich-rechtlicher Unterbringung leben länger als ein Jahr, zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre, fünf Jahre und mehr als fünf Jahre in öffentlich-rechtlicher Unterbringung?*

Die Dauer der Unterbringung kann f & w nur in Bezug auf die Verweildauer der Bewohner der jeweiligen Wohnunterkunft ermitteln, nicht aber in Bezug auf die gesamte Dauer der öffentlichen Unterbringung der einzelnen Bewohner.

Unterkunftsbezogen wurden folgende Daten der Verweildauer ermittelt:

Dauer	Personen	in Prozent
1 – 2 Jahre	1.418	18,6
2 – 3 Jahre	1.221	16,0
3 – 4 Jahre	608	8,0
4 – 5 Jahre	342	4,5
über 5 Jahre	905	11,9

15. *Wie viele Personen aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung ohne Einstufung wurden im Jahr 2008 jeweils in folgende Einrichtungen aufgenommen:*

- *FrauenZimmer,*
- *Jakob Junker Haus,*
- *Die Münze*
- *sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe?*

Durch die „Sozialpädagogische Einzelfallhilfe“ von f & w wurden 2008 acht Personen ohne Einstufung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vermittelt.

Im Übrigen werden die zur Beantwortung benötigten Daten statistisch nicht erfasst.